VERORDNUNG (EWG) Nr. 218/73 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1973

zur Berechnung des Einfuhrpreises und zur Festsetzung des besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2) beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist für Kälber und für ausgewachsene Rinder ein Einfuhrpreis festgesetzt, der für jedes dieser Erzeugnisse auf Grund der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft nach Maßgabe der repräsentativsten Kaufmöglichkeiten hinsichtlich Qualität und Menge und der Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen berechnet wird. Dieser Einfuhrpreis ist für die Festsetzung der Abschöpfung bestimmend.

Erfolgen die Ausfuhren von lebenden Tieren oder von frischem und gekühltem Fleisch dieser Tiere aus einem dritten Land oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, wird nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ein besonderer Einfuhrpreis für Kälber oder für ausgewachsene Rinder bei Einfuhr aus diesen Ländern ermittelt. Auf Grund dieses besonderen Einfuhrpreises wird eine besondere Abschöpfung festgesetzt.

Die Angebotspreise können als anomal niedrig angesehen werden, wenn sie um einen pauschal festgesetzten Prozentsatz vom Einfuhrpreis abweichen. Zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft muß bei Festsetzung des besonderen Einfuhrpreises der niedrigste der festgestellten Angebotspreise herangezogen werden.

Auf einige Kategorien von lebenden Rindern oder Angebotsformen von frischem oder gekühltem Rindfleisch entfällt nur ein sehr geringer Anteil des Handels. Angebotspreise dieser Kategorien oder Angebotsformen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bei Berechnung des Einfuhrpreises oder des besonderen Einfuhrpreises sind alle von den dritten Ländern unterbreiteten Angebote frei Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Stellt sich heraus, daß einige Angebote nach den Informationen der Kommission nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, nicht für die tatsächliche Preistendenz repräsentativ sind oder nicht für repräsentative Mengen gelten, so sind diese Angebote nicht zu berücksichtigen.

Die Angebotspreise sind einmal unter Berücksichtigung der während eines Referenzzeitraums auftretenden Preisdifferenz zwischen dem Preis jeder Kategorie und dem für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preis und zum anderen unter Anwendung der entsprechenden Koeffizienten auf die verschiedenen Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern anzupassen ; diese Koeffizienten sind im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 vom 22. Juli 1968 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfung auf Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/71 (5), festgelegt.

Für ausgewachsene Rinder müssen außerdem die Einfuhren jeder Kategorie im Verhältnis zu allen Kategorien und für Fleisch die Einfuhren jeder Angebotsform im Verhältnis zu allen Angebotsformen einerseits sowie andererseits der jeweilige Umfang der Einfuhren von lebenden Schlachtrindern und von frischem und gekühltem Fleisch während eines Referenzzeitraums berücksichtigt werden. Läßt sich der Angebotspreis für eine Kategorie oder mehrere Kategorien von Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht feststellen, so ist der letzte verfügbare Preis zu wählen.

Zur Vermeidung einer zu häufigen Änderung der Abschöpfung ist eine gewisse Spanne vorzusehen, innerhalb der die Veränderungen der Berechnungselemente des Einfuhrpreises zu keiner Änderung dieses Preises führen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 209 vom 15. 9. 1971, S. 28.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Einfuhrpreis wird auf der Grundlage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet, die für die Erzeugnisse jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und Angebotsformen ermittelt wurden.

(2) Der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte besondere Einfuhrpreis kann nur ermittelt werden, wenn die Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse der in Artikel 2 aufgeführten Kategorien und Angebotsformen für ein drittes Land oder mehrere dritte Länder einen Preis ergeben, der merklich unter dem in Absatz 1 genannten Einfuhrpreis liegt. Der besondere Einfuhrpreis entspricht dem niedrigsten der Preise.

Artikel 2

(1) Die Angebotspreise frei Grenze werden für die Tiere folgender Kategorien ermittelt :

a) Kälber,

b) — Bullen und Färsen,
— Kühe.

(2) Die Angebotspreise frei Grenze werden für Fleisch in folgenden Angebotsformen ermittelt :

a) — 02.01 A II a) 1 aa) 11 :
vom Kalb — ganze und halbe Tierkörper,

— 02.01 A II a) 1 aa) 33 :
vom Kalb — Hintervierte, zusammen und getrennt ;

b) — 02.01 A II a) 1 bb) 11 :
von ausgewachsenen Rindern — ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés",

— 02.01 A II a) 1 bb) 33 :
von ausgewachsenen Rindern — Hintervierte.

Artikel 3

(1) Die Angebotspreise frei Grenze ergeben sich insbesondere aus

a) den Preisen in den Zollbegleitpapieren der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse,

b) den anderen Auskünften über die von diesen dritten Ländern angewandten Ausfuhrpreise.

(2) Nicht berücksichtigt werden

a) die Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen,

b) die Angebotspreise, die nichtrepräsentative Mengen betreffen,

c) die Angebotspreise, von denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung oder der vorliegenden Auskünfte annehmen kann, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Artikel 4

(1) Der Einfuhrpreis für Kälber entspricht dem gewogenen Mittel des Preises für die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz a) genannten Tiere und eines Durchschnittspreises für die im gleichen Artikel Absatz 2 Unterabsatz a) aufgeführten Fleischsorten.

Der Einfuhrpreis für ausgewachsene Rinder entspricht dem gewogenen Mittel eines Durchschnittspreises für die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz b) aufgeführten Tiere und eines Durchschnittspreises für die im gleichen Artikel Absatz 2 Unterabsatz b) aufgeführten Fleischsorten.

(2) Der Durchschnittspreis für Kälber wird berechnet, indem auf das arithmetische Mittel der Angebotspreise jeder der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Angebotsformen die betreffenden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 aufgeführten Koeffizienten angewandt werden.

(3) Der Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder wird berechnet, indem

a) auf das arithmetische Mittel der Angebotspreise jeder Kategorie von ausgewachsenen Rindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 ein Koeffizient angewandt wird, der das Preisverhältnis zwischen jeder dieser Kategorien und dem auf den repräsentativen Märkten festgestellten Preis gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausdrückt ;

b) auf das arithmetische Mittel der Angebotspreise jeder Angebotsform von Fleisch von ausgewachsenen Rindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) die im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 festgesetzten entsprechenden Koeffizienten angewandt werden.

(4) Falls für eine Kategorie oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch ein Angebotspreis frei Grenze nicht festgestellt werden kann, wird der letzte verfügbare Preis für die Berechnung des in den Absätzen 2 und 3 genannten mittleren Preises und des Einfuhrpreises herangezogen.

Artikel 5

Weicht der Einfuhrpreis oder der besondere Einfuhrpreis um weniger als 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht von dem vorher für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, wird der letzte Preis beibehalten.

Artikel 6

Der Einfuhrpreis wird am ersten und dritten Donnerstag jedes Monats berechnet und findet Anwendung für die Berechnung der Abschöpfungen, die von dem auf seine Festsetzung folgenden Montag an gültig sind.

Erforderlichenfalls kann der Einfuhrpreis jedoch an einem anderen Tag der gleichen Woche festgesetzt werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jeden Dienstag und zum ersten Mal am 23. Januar 1973 durch Fernschreiben über die in Artikel 3 genannten Preisangaben je Herkunftsdrittland, die ihnen in der vorangegangenen Woche bekannt geworden sind ; hierbei geben sie insbesondere die Kategorie der Tiere oder die Angebotsform des Fleisches gemäß Artikel 2, die eingeführte Menge für die Woche, während der die Erzeugnisse eingeführt worden sind, sowie wenn möglich die Qualität an.

Die Kommission macht von jeder weiteren ihr zur Verfügung stehenden Auskunft Gebrauch.

Artikel 8

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1024/68 und 1026/68 werden mit Wirkung vom 31. Januar 1973 außer Kraft gesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird zum ersten Mal für die Berechnung der ab 1. Februar 1973 geltenden Abschöpfungen angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI